



Soziale Arbeit (M.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.02.2025



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 19.12.2024 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 13 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Das Masterstudium soll die Studierenden einerseits befähigen, Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken, Einrichtungen der Sozialen Arbeit systematisch und zielorientiert weiterzuentwickeln sowie gesellschaftliche Veränderungen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Konkret werden sie auf die Übernahme von (Leistungs-) Tätigkeiten im Feld der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Disziplin, Profession sowie in der Gesellschaft vorbereitet. Andererseits werden die Studierenden befähigt, eigenständig wissenschaftlich tätig zu werden, Praxis und Theorie systematisch zu verknüpfen sowie den wissenschaftlichen Diskurs zu rezipieren und fortzuführen. Sie erlernen den Entwurf und die Ausführung von Forschungsvorhaben, die Auswahl und den Einsatz adäquater wissenschaftlicher Methoden sowie die Darstellung und kritische Würdigung von Forschungsergebnissen. Um diese Ziele zu erreichen, werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln in der Sozialen Arbeit sowie in der Forschung befähigen. Hierzu gehört auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Soziale Arbeit verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Hochschulzugang gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG).
- (2) Voraussetzung ist ein erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule in Sozialer Arbeit oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen Studium, z. B. Erziehungswissenschaften/Pädagogik (B.A.), der äquivalent zu einer nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewerteten Workload von mindestens 180 CP (Credit Points) ist. Darüber hinaus kann der Fachbereich vergleichbare Qualifikationen zulassen bzw. Auflagen erteilen.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres begonnen werden. Bei Bedarf können weitere Termine als Studienbeginn angeboten werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.) umfasst 120 CP. Ein CP entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 3000 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann von den Studierenden individuell als reduziertes Teilzeitstudium oder als Vollzeitstudium gestaltet werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium fünf Semester (vier Semester zuzüglich eines Semesters für die Masterarbeit).
- (4) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit besteht aus einem Kerncurriculum von 102 CP, das sich aus wissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, bezugswissenschaftlichen Modulen und der Masterarbeit zusammensetzt sowie aus einem zu wählenden Schwerpunkt von 18 CP. Die folgenden Schwerpunkte stehen zur Wahl:
 - a. Traumapädagogik, Flucht und Migration
 - b. Personal- und Projektmanagement
 - c. Gesundheit.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden im Studiengang kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten.
- (2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden je nach Modul in den Studienzentren vor Ort und/oder in digitalen Online-Seminaren durchgeführt. Sie dienen der inhaltlichen Vertiefung und Anwendung der Lehrinhalte sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 18 Pflichtmodule, inklusive der Masterarbeit, mit einer Workload von insgesamt 3000 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Wissenschaftliche Qualifikationen:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Forschungsmethoden (1–3 + Masterkolloquium)*	6	KÜ	SL
Qualitative Forschung	6	KÜ	SL
Qualitatives Forschungsprojekt	6	HA	PL
Empirische Methoden 2	6	KÜ	SL
Summe CP	24		

* Das Modul Forschungsmethoden (FOM) ist ein semesterübergreifendes Modul.

Fachwissenschaften Soziale Arbeit:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Professionalisierung in der Sozialen Arbeit	6	HA	PL
Sozialraumorientierung	6	KÜ	SL
Theorien der Sozialen Arbeit	6	HA	PL
Vielfalt und Differenz	6	KÜ	PL
Digitalisierung im Sozialwesen	6	KÜ	PL
Demokratie, Teilhabe und Partizipation	6	HA	PL
Aktuelle Herausforderungen der Beratung	6	KÜ	PL
Summe CP	42		

Bezugswissenschaften:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Sozialmanagement I	6	KÜ	PL
Sozialmanagement II	6	HA	PL
Wirtschaft und Gesellschaft	6	KL	PL
Summe CP	18		

Schwerpunkt Traumapädagogik, Flucht und Migration:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Soziale Arbeit im Kontext von Flucht und Migration	6	KÜ	PL
Traumapädagogik	6	KÜ	PL
Interkulturelle Psychologie	6	HA	PL
Summe CP	18		

Schwerpunkt Personal- und Projektmanagement:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Forschungs- und Entwicklungsprojekte	6	HA	PL
Human Resources Management 1	6	KÜ	PL
Human Resources Management 2	6	KÜ	PL
Summe CP	18		

Schwerpunkt Gesundheit:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Evidence-based Health Care	6	HA	PL
Public Health	6	KL	PL
Prävention und Gesundheitsförderung	6	HA	PL
Summe CP	18		

Abkürzungen

SL – Studienleistung
 PL – Prüfungsleistung
 CP – Credit Points

- (3) Das Modul Qualitatives Forschungsprojekt kann erst nach dem Abschluss des Moduls Qualitative Forschung und nach dem Belegen von Forschungsmethoden 1 und 2 (Teile des Moduls Forschungsmethoden) studiert werden.
- (4) Das Modul Empirische Methoden 2 kann erst nach dem Belegen von Forschungsmethoden 1 – 3 studiert werden.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Die Prüfungsformen beinhalten Klausuren, Hausarbeiten und Komplexe Übungen.
- (2) Zur Komplexen Übung gehören Formen, wie z. B. Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Rahmen der Prüfungsform Komplexe Übung sind Gruppenleistungen zulässig, insofern es in der Anleitung zur KÜ vorgesehen ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit kann das Thema grundsätzlich erneut bearbeitet werden. Hierfür sind aber eine neue Fragestellung und ein neuer Titel zu wählen. Ausnahme ist die Hausarbeit im Modul Qualitatives Forschungsprojekt. Hier gibt es die Möglichkeit, die nicht bestandene Hausarbeit mit gleicher Fragestellung und gleichem Titel zu überarbeiten und danach neu bewerten zu lassen. Die maximal vierwöchige Überarbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Note.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Master-Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 12 Abschlussarbeit (Masterarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleitung. Es soll ein Thema gewählt werden, dass einen Praxisbezug zur Sozialen Arbeit aufweist.

§ 13 Masterprüfungszeugnis (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der Credit Points gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Masterarbeit – berechnet.
- (3) Das Masterprüfungszeugnis weist den Schwerpunkt aus.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.